

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgefelln und Dienftboten, fo wie Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne eine felbftändige Wirthfchaft zu haben, in Dienften ftehen, imgleichen Zöglinge und Studierende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgend wo verweilen, erwerben durch diefen Aufenthalt, wenn derfelbe auch länger als zehn Jahre dauern follte, kein Wohnfigrecht.

Zeitpächter find den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn fie nicht für ihre Perfon oder mit ihrem Hausftande und Vermögen fich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landftreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiefen worden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft feftgeftellten Grundfätzen kein Heimwefen anzusprechen haben, ift Letzterer den Eintritt in fein Gebiet zugestanden nicht fchuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargezhan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem daffelbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des erftern zugeführt werden kann.

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Abfendung der Wagaunden in das Gebiet des andern der hohen Contrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derfelben zu veranlassen, fondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebnahme eines Wagaunden konventionmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Paffe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden her-

vor-